

# TE Vwgh Erkenntnis 2014/9/25 2013/07/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2014

## Index

L82000 Bauordnung;  
001 Verwaltungsrecht allgemein;  
40/01 Verwaltungsverfahren;  
50/01 Gewerbeordnung;  
58/02 Energierecht;  
81/01 Wasserrechtsgesetz;  
83 Naturschutz Umweltschutz;

## Norm

AVG §8;  
AWG 2002 §42 Abs1 Z3;  
AWG 2002 §44 Abs1;  
AWG 2002 §50 Abs2;  
AWG 2002 §52 Abs5;  
AWG 2002 §73 Abs1 idF 2011/I/009;  
AWG 2002 §73;  
BauRallg;  
GewO 1994 §360 Abs1;  
GewO 1994 §360;  
MinroG 1999 §178;  
MinroG 1999 §179;  
VwRallg;  
WRG 1959 §102;  
WRG 1959 §138 Abs1;  
WRG 1959 §138 Abs6;  
WRG 1959 §31 Abs3;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991  
1. AWG 2002 § 42 heute  
2. AWG 2002 § 42 gültig ab 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024  
3. AWG 2002 § 42 gültig von 23.11.2018 bis 17.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018  
4. AWG 2002 § 42 gültig von 01.01.2014 bis 22.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013

5. AWG 2002 § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
6. AWG 2002 § 42 gültig von 01.04.2006 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
7. AWG 2002 § 42 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
8. AWG 2002 § 42 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 44 heute
2. AWG 2002 § 44 gültig ab 02.11.2002

1. AWG 2002 § 50 heute
2. AWG 2002 § 50 gültig ab 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024
3. AWG 2002 § 50 gültig von 01.01.2014 bis 17.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
4. AWG 2002 § 50 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
5. AWG 2002 § 50 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
6. AWG 2002 § 50 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 52 heute
2. AWG 2002 § 52 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 52 gültig von 01.01.2014 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
4. AWG 2002 § 52 gültig von 01.01.2014 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
5. AWG 2002 § 52 gültig von 21.06.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
6. AWG 2002 § 52 gültig von 01.01.2005 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
7. AWG 2002 § 52 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 73 heute
2. AWG 2002 § 73 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 73 gültig von 20.06.2017 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
4. AWG 2002 § 73 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
5. AWG 2002 § 73 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
6. AWG 2002 § 73 gültig von 12.07.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
7. AWG 2002 § 73 gültig von 01.04.2006 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
8. AWG 2002 § 73 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
9. AWG 2002 § 73 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 73 heute
2. AWG 2002 § 73 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 73 gültig von 20.06.2017 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
4. AWG 2002 § 73 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
5. AWG 2002 § 73 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
6. AWG 2002 § 73 gültig von 12.07.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
7. AWG 2002 § 73 gültig von 01.04.2006 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
8. AWG 2002 § 73 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
9. AWG 2002 § 73 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. GewO 1994 § 360 heute
2. GewO 1994 § 360 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025
3. GewO 1994 § 360 gültig von 29.05.2013 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
4. GewO 1994 § 360 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
5. GewO 1994 § 360 gültig von 01.07.1997 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
6. GewO 1994 § 360 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 360 heute
2. GewO 1994 § 360 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025
3. GewO 1994 § 360 gültig von 29.05.2013 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
4. GewO 1994 § 360 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
5. GewO 1994 § 360 gültig von 01.07.1997 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
6. GewO 1994 § 360 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. WRG 1959 § 102 heute
2. WRG 1959 § 102 gültig ab 23.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018
3. WRG 1959 § 102 gültig von 19.06.2013 bis 22.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 102 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
5. WRG 1959 § 102 gültig von 11.08.2005 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005
6. WRG 1959 § 102 gültig von 11.08.2001 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
7. WRG 1959 § 102 gültig von 01.01.2001 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
8. WRG 1959 § 102 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
9. WRG 1959 § 102 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
10. WRG 1959 § 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 138 heute
2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 138 heute
2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 31 heute
2. WRG 1959 § 31 gültig ab 05.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002
3. WRG 1959 § 31 gültig von 01.01.2000 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
4. WRG 1959 § 31 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
5. WRG 1959 § 31 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

#### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger, die Hofrätin Dr. Hinterwirth und die Hofräte Dr. N. Bachler, Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Beschwerde der W K in H, vertreten durch Mag. Anton Wurzinger, Rechtsanwalt in 8403 Lebring, Glyzinienhof, Jöss 2a, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Februar 2013, Zl. ABT13-38.40-38/2010-9, betreffend Zurückweisung eines Antrages nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, zu Recht erkannt:

#### **Spruch**

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

#### **Begründung**

Mit Schreiben vom 9. September 2008 begehrte die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihre Tochter, die Beseitigung und Entfernung von Anschüttungen der S. AG auf im Antrag näher bezeichneten, im Eigentum einer dritten Person stehenden Grundstücken der KG Kühberg. Begründend wurde ausgeführt, dass durch die ohne behördliche Genehmigung und ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen für angrenzende Grundstücke und Brunnen durchgeführten Ablagerungen und Anschüttungen die Gefahr vermehrter Wasseransammlungen, Anschwemmungen und Beeinträchtigungen durch Schlamm und Steine auf im Eigentum der Beschwerdeführerin stehenden Grundstücken bestehe. Die Voraussetzungen eines unverzüglichen behördlichen Einschreitens nach § 73 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) lägen vor. Mit Schreiben vom 9. September 2008 begehrte die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihre Tochter, die Beseitigung und Entfernung von Anschüttungen der S. AG auf im Antrag näher bezeichneten, im Eigentum einer dritten Person stehenden Grundstücken der KG Kühberg. Begründend wurde ausgeführt, dass durch die ohne behördliche Genehmigung und ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen für angrenzende Grundstücke und Brunnen durchgeführten Ablagerungen und Anschüttungen die Gefahr vermehrter Wasseransammlungen, Anschwemmungen und Beeinträchtigungen durch

Schlamm und Steine auf im Eigentum der Beschwerdeführerin stehenden Grundstücken bestehe. Die Voraussetzungen eines unverzüglichen behördlichen Einschreitens nach Paragraph 73, Absatz 2, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) lägen vor.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 21. November 2008 wurde der genannte Antrag als unzulässig zurückgewiesen. In der Begründung des Bescheides wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juli 2008 verbindlich festgestellt worden, dass die verfahrensgegenständlichen Geländeanpassungen keiner Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 AWG 2002 unterlägen. Aufgrund dieses Feststellungsbescheides und der im genannten Verfahren eingeholten Gutachten stehe außerdem fest, dass weder eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke zu befürchten seien noch Tatbestände vorlägen, die ein Vorgehen nach § 73 Abs. 1 oder 2 AWG 2002 rechtfertigten. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 21. November 2008 wurde der genannte Antrag als unzulässig zurückgewiesen. In der Begründung des Bescheides wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juli 2008 verbindlich festgestellt worden, dass die verfahrensgegenständlichen Geländeanpassungen keiner Genehmigungspflicht gemäß Paragraph 37, Absatz eins, oder 3 AWG 2002 unterlägen. Aufgrund dieses Feststellungsbescheides und der im genannten Verfahren eingeholten Gutachten stehe außerdem fest, dass weder eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke zu befürchten seien noch Tatbestände vorlägen, die ein Vorgehen nach Paragraph 73, Absatz eins, oder 2 AWG 2002 rechtfertigten.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung der Beschwerdeführerin wurde mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde vom 18. Februar 2013 als unbegründet abgewiesen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung der Beschwerdeführerin wurde mit Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde vom 18. Februar 2013 als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass abfallpolizeiliche Behandlungsaufträge nach § 73 AWG 2002 nur von Amts wegen gegenüber dem Verpflichteten zu erlassen seien. Eine Parteistellung anderer Personen als des Verpflichteten sehe diese Bestimmung nicht vor. Die Beschwerdeführerin habe im Verfahren gemäß § 73 AWG 2002 mangels eines Rechtsanspruches und mangels eines rechtlichen Interesses keine Parteistellung. Es fehle ihr daher auch die Antragslegitimation zur Einleitung eines Verfahrens gemäß § 73 AWG 2002. Darüber hinaus sei das AWG 2002 auf Grund des bereits genannten rechtskräftigen Feststellungsbescheides auf die vorliegenden Schüttmaßnahmen nicht anzuwenden. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass abfallpolizeiliche Behandlungsaufträge nach Paragraph 73, AWG 2002 nur von Amts wegen gegenüber dem Verpflichteten zu erlassen seien. Eine Parteistellung anderer Personen als des Verpflichteten sehe diese Bestimmung nicht vor. Die Beschwerdeführerin habe im Verfahren gemäß Paragraph 73, AWG 2002 mangels eines Rechtsanspruches und mangels eines rechtlichen Interesses keine Parteistellung. Es fehle ihr daher auch die Antragslegitimation zur Einleitung eines Verfahrens gemäß Paragraph 73, AWG 2002. Darüber hinaus sei das AWG 2002 auf Grund des bereits genannten rechtskräftigen Feststellungsbescheides auf die vorliegenden Schüttmaßnahmen nicht anzuwenden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, Spruchpunkt II. dieses Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, Spruchpunkt römisch zwei. dieses Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Mit Eingabe vom 30. August 2013 übermittelte die Tochter der Beschwerdeführerin in deren Vertretung eine Ergänzung zur Bescheidbeschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Auf den vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall sind nach § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Auf den vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall sind nach Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013

geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides in ihren Rechten verletzt, weil es die belangte Behörde unterlassen habe, die Parteistellung der Beschwerdeführerin zur Wahrung rechtlicher Interessen anzuerkennen. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides in ihren Rechten verletzt, weil es die belangte Behörde unterlassen habe, die Parteistellung der Beschwerdeführerin zur Wahrung rechtlicher Interessen anzuerkennen.

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 9/2011 hat die Behörde, wenn Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden (Z 1) oder die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist (Z 2), die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 9 aus 2011, hat die Behörde, wenn Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden (Ziffer eins,) oder die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (Paragraph eins, Absatz 3,) geboten ist (Ziffer 2,,), die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

Nach § 73 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Nach Paragraph 73, Absatz 2, AWG 2002 hat die Behörde bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 73 AWG 2002 sieht die Erlassung eines verwaltungspolizeilichen Auftrages vor. Seine Struktur ähnelt derjenigen von verwaltungspolizeilichen Aufträgen in anderen Gebieten des Verwaltungsrechts. Paragraph 73, AWG 2002 sieht die Erlassung eines verwaltungspolizeilichen Auftrages vor. Seine Struktur ähnelt derjenigen von verwaltungspolizeilichen Aufträgen in anderen Gebieten des Verwaltungsrechts.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass im AWG vielfach Regelungen den ihnen korrespondierenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nachgebildet sind, weshalb in diesen Fällen auf die Rechtsprechung zur GewO zurückgegriffen werden kann, während bei anderen Regelungen des AWG dies nicht der Fall und ein Rückgriff unzulässig ist. Entscheidend für die Heranziehung der Rechtsprechung der GewO 1994 zum Verständnis von Regelungen des AWG ist die Vergleichbarkeit der Regelungen (vgl. dazu die Ausführungen im Erkenntnis vom 20. März 2013, ZI. 2012/07/0050). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass im AWG vielfach Regelungen den ihnen korrespondierenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nachgebildet sind, weshalb in diesen Fällen auf die Rechtsprechung zur GewO zurückgegriffen werden kann, während bei anderen Regelungen des AWG dies nicht der Fall und ein Rückgriff unzulässig ist. Entscheidend für die Heranziehung der Rechtsprechung der GewO 1994 zum Verständnis von Regelungen des AWG ist die Vergleichbarkeit der Regelungen vergleiche , dazu die Ausführungen im Erkenntnis vom 20. März 2013, ZI. 2012/07/0050).

Eine Vergleichbarkeit im Sinne dieser Judikatur liegt - hinsichtlich der nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen bestehenden Verpflichtung der Behörde zur Anordnung entsprechender Maßnahmen und der diesbezüglich den Nachbarn eingeräumten Rechtsposition - zwischen den Bestimmungen des § 360 Abs. 1 GewO 1994 und des § 73 Abs. 1 AWG 2002 vor. Eine Vergleichbarkeit im Sinne dieser Judikatur liegt - hinsichtlich der nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen bestehenden Verpflichtung der Behörde zur Anordnung entsprechender Maßnahmen und der diesbezüglich den Nachbarn eingeräumten Rechtsposition - zwischen den Bestimmungen des Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 und des Paragraph 73, Absatz eins, AWG 2002 vor.

Gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der Verdacht einer Übertretung der Bestimmung des § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 (Verstöße gegen Bewilligungspflichten nach der GewO 1994) besteht, den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern. Wird dieser

Anordnung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge geleistet, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen zu verfügen. Gemäß Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 hat die Behörde, wenn der Verdacht einer Übertretung der Bestimmung des Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, 2, oder 3 (Verstöße gegen Bewilligungspflichten nach der GewO 1994) besteht, den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern. Wird dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge geleistet, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen zu verfügen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat auf die Handhabung der nach § 360 GewO 1994 der Behörde zustehenden Zwangsgewalt zur Durchsetzung öffentlicher Interessen niemand einen Rechtsanspruch, der mit den Mitteln des öffentlichen Rechts verfolgbar wäre. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um solche, die zu treffen vom Gesetzgeber der Behörde bei Vorliegen der angeführten Tatbestände aus öffentlichen Interessen aufgetragen wurde und deren Nichtergreifung eine Verletzung der Amtspflichten der Behörde darstellen würde. Dem Nachbarn kommt weder ein Antragsrecht zu, ein Verfahren nach § 360 GewO 1994 einzuleiten, noch ist ihm ein Anspruch auf Setzung eines behördlichen Verwaltungsaktes bestimmten Inhaltes eingeräumt (vgl. u.a. die Erkenntnisse vom 24. Oktober 2001, Zl. 2001/04/0173, und vom 27. Mai 2009, Zl. 2009/04/0104, jeweils mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat auf die Handhabung der nach Paragraph 360, GewO 1994 der Behörde zustehenden Zwangsgewalt zur Durchsetzung öffentlicher Interessen niemand einen Rechtsanspruch, der mit den Mitteln des öffentlichen Rechts verfolgbar wäre. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um solche, die zu treffen vom Gesetzgeber der Behörde bei Vorliegen der angeführten Tatbestände aus öffentlichen Interessen aufgetragen wurde und deren Nichtergreifung eine Verletzung der Amtspflichten der Behörde darstellen würde. Dem Nachbarn kommt weder ein Antragsrecht zu, ein Verfahren nach Paragraph 360, GewO 1994 einzuleiten, noch ist ihm ein Anspruch auf Setzung eines behördlichen Verwaltungsaktes bestimmten Inhaltes eingeräumt vergleiche , u.a. die Erkenntnisse vom 24. Oktober 2001, Zl. 2001/04/0173, und vom 27. Mai 2009, Zl. 2009/04/0104, jeweils mwN).

Gleiches gilt für die der Behörde eingeräumten Anordnungsbefugnisse nach den §§ 178 f Mineralrohstoffgesetz (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Mai 2002, Zl. 2002/04/0057, mwN; vgl. ferner das hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 2007, Zl. 2005/04/0223, mwN). Gleiches gilt für die der Behörde eingeräumten Anordnungsbefugnisse nach den Paragraphen 178, f Mineralrohstoffgesetz vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 29. Mai 2002, Zl. 2002/04/0057, mwN; vergleiche , ferner das hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 2007, Zl. 2005/04/0223, mwN).

Auch bei einem Verfahren über einen von Amts wegen erlassenen gewässerpolizeilichen Auftrag gemäß § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) handelt es sich um ein Einparteienverfahren, in welchem anderen Personen als dem Auftragsadressaten grundsätzlich (sofern im Auftrag nicht bereits eine konkrete Duldungsverpflichtung ausgesprochen wird) keine Mitspracherechte zukommen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 17. Oktober 2002, Zl. 98/07/0061, 0062, und vom 16. Juli 2010, Zl. 2010/07/0033, jeweils mwN). Nichts anderes ergibt sich für das Verfahren nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 aus der - die Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren und in weiteren, ausdrücklich aufgezählten Verfahren regelnden - Bestimmung des § 102 WRG 1959 (vgl. erneut das Erkenntnis, Zl. 98/07/0061, 0062). Auch bei einem Verfahren über einen von Amts wegen erlassenen gewässerpolizeilichen Auftrag gemäß Paragraph 31, Absatz 3, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) handelt es sich um ein Einparteienverfahren, in welchem anderen Personen als dem Auftragsadressaten grundsätzlich (sofern im Auftrag nicht bereits eine konkrete Duldungsverpflichtung ausgesprochen wird) keine Mitspracherechte zukommen vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 17. Oktober 2002, Zl. 98/07/0061, 0062, und vom 16. Juli 2010, Zl. 2010/07/0033, jeweils mwN). Nichts anderes ergibt sich für das Verfahren nach Paragraph 31, Absatz 3, WRG 1959 aus der - die Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren und in weiteren, ausdrücklich aufgezählten Verfahren regelnden - Bestimmung des Paragraph 102, WRG 1959 vergleiche , erneut das Erkenntnis, Zl. 98/07/0061, 0062).

Hingegen sieht § 138 Abs. 1 WRG 1959 ausdrücklich vor, dass der von einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne dieser Bestimmung Betroffene (vgl. § 138 Abs. 6 WRG 1959) ein behördliches Einschreiten zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages verlangen kann. Hingegen sieht Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 ausdrücklich vor, dass der von einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne dieser Bestimmung Betroffene vergleiche , Paragraph 138, Absatz 6, WRG 1959) ein behördliches Einschreiten zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages verlangen kann.

Ferner stellt die Rechtsprechung im Zusammenhang mit baupolizeilichen Aufträgen bei der Beantwortung der Frage,

ob Nachbarn einen auf die Einleitung eines baubehördlichen Auftragsverfahrens oder die Aufrechterhaltung eines baupolizeilichen Auftrages gerichteten Rechtsanspruch haben, darauf ab, ob das Gesetz den Nachbarn Parteistellung einräumt (vgl. einerseits zur Verneinung eines Rechtsanspruchs des Nachbarn auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zur Untersagung der Bauausführung nach der Oö. Bauordnung 1994 idF LGBL. Nr. 70/1998 die Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 21. Mai 2007, Zl. 2004/05/0236, mwN, und andererseits zu Fällen eines bestehenden Rechts zur Antragstellung die hg. Erkenntnisse vom 23. Juni 2010, Zl. 2006/06/0024, vom 23. November 2010, Zl. 2009/06/0098, und vom 31. Juli 2012, Zl. 2012/05/0005). Ferner stellt die Rechtsprechung im Zusammenhang mit baupolizeilichen Aufträgen bei der Beantwortung der Frage, ob Nachbarn einen auf die Einleitung eines baubehördlichen Auftragsverfahrens oder die Aufrechterhaltung eines baupolizeilichen Auftrages gerichteten Rechtsanspruch haben, darauf ab, ob das Gesetz den Nachbarn Parteistellung einräumt vergleiche , einerseits zur Verneinung eines Rechtsanspruchs des Nachbarn auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zur Untersagung der Bauausführung nach der Oö. Bauordnung 1994 in der Fassung , Landesgesetzblatt Nr. 70 aus 1998, die Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 21. Mai 2007, Zl. 2004/05/0236, mwN, und andererseits zu Fällen eines bestehenden Rechts zur Antragstellung die hg. Erkenntnisse vom 23. Juni 2010, Zl. 2006/06/0024, vom 23. November 2010, Zl. 2009/06/0098, und vom 31. Juli 2012, Zl. 2012/05/0005).

Nach dem Vorgesagten ist somit festzuhalten, dass die den Nachbarn in den Genehmigungsverfahren nach den verschiedenen Materiengesetzen eingeräumte Rechtsstellung häufig lediglich auf die Abwehr einer die gesetzlich geschützten nachbarlichen Interessen beeinträchtigenden behördlichen Genehmigung gerichtet ist. Ihre Rechtsstellung erstreckt sich aber nicht auf ein etwaiges verwaltungspolizeiliches Verfahren (vgl. nochmals das bereits zitierte Erkenntnis, Zl. 2002/04/0057). Den Nachbarn bzw. den vom potentiellen Auftragsadressaten verschiedenen Personen steht daher ein Rechtsanspruch auf Erlassung verwaltungspolizeilicher Zwangsmaßnahmen nicht zu, es sei denn, die jeweiligen Materiengesetze sehen anderes vor und räumen diesen Personen ausdrücklich Parteistellung ein. Nach dem Vorgesagten ist somit festzuhalten, dass die den Nachbarn in den Genehmigungsverfahren nach den verschiedenen Materiengesetzen eingeräumte Rechtsstellung häufig lediglich auf die Abwehr einer die gesetzlich geschützten nachbarlichen Interessen beeinträchtigenden behördlichen Genehmigung gerichtet ist. Ihre Rechtsstellung erstreckt sich aber nicht auf ein etwaiges verwaltungspolizeiliches Verfahren vergleiche , nochmals das bereits zitierte Erkenntnis, Zl. 2002/04/0057). Den Nachbarn bzw. den vom potentiellen Auftragsadressaten verschiedenen Personen steht daher ein Rechtsanspruch auf Erlassung verwaltungspolizeilicher Zwangsmaßnahmen nicht zu, es sei denn, die jeweiligen Materiengesetze sehen anderes vor und räumen diesen Personen ausdrücklich Parteistellung ein.

Diese Grundsätze lassen sich auf Grund der ähnlichen Struktur und Systematik auch auf das AWG 2002 übertragen. In den Behandlungsanlagen betreffenden Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002 wird den Nachbarn explizit eine auf das konkrete Genehmigungsverfahren beschränkte Parteistellung eingeräumt (vgl. zu den Rechten der Nachbarn die §§ 42 Abs. 1 Z 3, 44 Abs. 1, 50 Abs. 2 und 52 Abs. 5 AWG 2002). Diese Grundsätze lassen sich auf Grund der ähnlichen Struktur und Systematik auch auf das AWG 2002 übertragen. In den Behandlungsanlagen betreffenden Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002 wird den Nachbarn explizit eine auf das konkrete Genehmigungsverfahren beschränkte Parteistellung eingeräumt vergleiche , zu den Rechten der Nachbarn die Paragraphen 42, Absatz eins, Ziffer 3, 44, Absatz eins, 50, Absatz 2, und 52 Absatz 5, AWG 2002).

Hingegen ist in dem die Erlassung abfallpolizeilicher Behandlungsaufträge regelnden § 73 AWG 2002 eine derartige Parteistellung von Nachbarn nicht vorgesehen. Ein auf die Erlassung eines derartigen Behandlungsauftrages gerichteter Antrag eines Nachbarn ist daher mangels Antragslegitimation zurückzuweisen bzw. kann allenfalls als Anregung zum behördlichen Einschreiten angesehen werden. Hingegen ist in dem die Erlassung abfallpolizeilicher Behandlungsaufträge regelnden Paragraph 73, AWG 2002 eine derartige Parteistellung von Nachbarn nicht vorgesehen. Ein auf die Erlassung eines derartigen Behandlungsauftrages gerichteter Antrag eines Nachbarn ist daher mangels Antragslegitimation zurückzuweisen bzw. kann allenfalls als Anregung zum behördlichen Einschreiten angesehen werden.

Die Rechtsansicht der belangten Behörde, die Berufung der Beschwerdeführerin gegen die Zurückweisung ihres Antrages auf Erlassung einer abfallpolizeilichen Maßnahme gemäß § 73 AWG 2002 sei unbegründet, weil ihr mangels Parteistellung keine Antragslegitimation zustehe, begegnet daher keinen Bedenken. Die Rechtsansicht der belangten

Behörde, die Berufung der Beschwerdeführerin gegen die Zurückweisung ihres Antrages auf Erlassung einer abfallpolizeilichen Maßnahme gemäß Paragraph 73, AVG 2002 sei unbegründet, weil ihr mangels Parteistellung keine Antragslegitimation zustehe, begegnet daher keinen Bedenken.

In der Beschwerde wird gerügt, der von der belangten Behörde zur Entscheidungsbegründung herangezogene Feststellungsbescheid der belangten Behörde vom 23. Juli 2008 (betreffend die fehlende Bewilligungspflicht der verfahrensgegenständlichen Geländeanpassungen gemäß § 37 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG 2002) wäre "zumindest im gegenständlichen Verfahren" gemäß § 68 Abs. 3 AVG von Amts wegen abzuändern gewesen. In der Beschwerde wird gerügt, der von der belangten Behörde zur Entscheidungsbegründung herangezogene Feststellungsbescheid der belangten Behörde vom 23. Juli 2008 (betreffend die fehlende Bewilligungspflicht der verfahrensgegenständlichen Geländeanpassungen gemäß Paragraph 37, Absatz eins, oder Absatz 3, AVG 2002) wäre "zumindest im gegenständlichen Verfahren" gemäß Paragraph 68, Absatz 3, AVG von Amts wegen abzuändern gewesen.

Abgesehen davon, dass gemäß § 68 Abs. 7 AVG auf die Ausübung des der Behörde gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts niemandem ein Rechtsanspruch zusteht, zeigt die Beschwerdeführerin mit diesem Vorbringen schon auf Grund ihrer fehlenden Antragslegitimation in einem Verfahren nach § 73 AVG 2002 keine Verletzung von Rechten durch den - allein die Zurückweisung ihres Antrages auf behördliches Einschreiten gemäß § 73 Abs. 2 AVG 2002 bestätigenden - Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides auf. Abgesehen davon, dass gemäß Paragraph 68, Absatz 7, AVG auf die Ausübung des der Behörde gemäß Paragraph 68, Absatz 2, bis 4 AVG zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts niemandem ein Rechtsanspruch zusteht, zeigt die Beschwerdeführerin mit diesem Vorbringen schon auf Grund ihrer fehlenden Antragslegitimation in einem Verfahren nach Paragraph 73, AVG 2002 keine Verletzung von Rechten durch den - allein die Zurückweisung ihres Antrages auf behördliches Einschreiten gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG 2002 bestätigenden - Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides auf.

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeergänzung ferner die Notwendigkeit einer neuerlichen wasserrechtlichen Bewilligung und die Anwendbarkeit des § 39 WRG 1959 in Bezug auf die gegenständlichen Schüttmaßnahmen anspricht, verlässt sie den Gegenstand des angefochtenen Bescheides. Im vorliegenden Fall geht es allein um die Frage der Parteistellung bzw. der Antragslegitimation in einem Verfahren nach § 73 AVG 2002 und nicht um die Frage der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht der gegenständlichen Anschüttungen oder um deren Beurteilung vor dem Hintergrund des § 39 WRG 1959. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeergänzung ferner die Notwendigkeit einer neuerlichen wasserrechtlichen Bewilligung und die Anwendbarkeit des Paragraph 39, WRG 1959 in Bezug auf die gegenständlichen Schüttmaßnahmen anspricht, verlässt sie den Gegenstand des angefochtenen Bescheides. Im vorliegenden Fall geht es allein um die Frage der Parteistellung bzw. der Antragslegitimation in einem Verfahren nach Paragraph 73, AVG 2002 und nicht um die Frage der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht der gegenständlichen Anschüttungen oder um deren Beurteilung vor dem Hintergrund des Paragraph 39, WRG 1959.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit § 79 Abs. 11 VwGG und § 3 der VwGH-Aufwandsatzverordnung, BGBl. II Nr. 518/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. 8/2014, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz 11, VwGG und Paragraph 3, der VwGH-Aufwandsatzverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 25. September 2014

### **Schlagworte**

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2014:2013070060.X00

**Im RIS seit**

02.10.2017

**Zuletzt aktualisiert am**

02.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)